

Angeklagten günstigen, wie auch die ungünstigen Momente zu prüfen, und diese Tatsachen bei der Urteilsfällung zu überwachen. Daher kann die Staatsanwaltschaft auch zugunsten des Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegen, nicht, wie die irrige Meinung annimmt, lediglich diese Rechtsmittel benutzen, um eine höhere Strafe gegen den Angeklagten zu erwirken.

Durch das jetzt geltende GVG. ist der Staatsanwaltschaft auch ein großer Einfluß auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in der 1. Instanz eingeräumt worden.

*Die Staatsanwaltschaft hat das Antragsrecht, eine Sache in 1. Instanz vor den Amtsrichter als Einzelrichter zur Hauptverhandlung zu bringen, oder die Überweisung einer Sache statt dem kleinen, dem erweiterten Schöffengericht als erstinstanzlichem Gericht vorzunehmen.*

Dies ist deshalb von Wichtigkeit zu wissen, weil der spätere Instanzenzug bei der Einlegung von Rechtsmitteln hierdurch beeinflußt wird.

Wann und welche Sachen in 1. Instanz dem Einzelrichter, dem kleinen oder dem erweiterten Schöffengericht zuzuweisen sind, bestimmen im einzelnen die Vorschriften des GVG. Jedenfalls sind heute die meisten Kriminalsachen den Amtsgerichten zur Aburteilung überwiesen, und nur die Kapitalverbrechen werden in 1. Instanz vor den Schwurgerichten verhandelt. Hingegen ruhte früher das Schwergewicht der Strafrechtsprechung bei den Schöffengerichten der Landgerichte. Für die Verbrechen des Hochverrats ist das Reichsgericht ausschließlich zuständig, auch für schwere Fälle von Landesverrat und Spionage. Leichte Spionagefälle können vom Reichsgericht zur Verhandlung an die Oberlandesgerichte abgetreten werden.

Nachdem wir uns mit dem Aufbau, der Organisation und der Zuständigkeit der Gerichte beschäftigt haben, kommen wir zum Instanzenzug bei der Einlegung von Rechtsmitteln. Im jur. Si. sind „Rechtsmittel“ Maßnahmen, durch die eine gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder beseitigt werden soll. Die StPO. kennt „ordentliche Rechtsmittel“, das sind solche, die gegen eine gerichtliche Entscheidung, die noch keine Rechtskraft erlangt hat, geltend gemacht werden können, so die Berufung, die Revision (und ferner die Beschwerde). Außerdem gibt es ein „außerordentliches Rechtsmittel“, durch das eine bereits rechtskräftig entschiedene und abgeschlossene Sache angefochten werden kann, die „Wiederaufnahme des Verfahrens“. Wenn die Berufung oder die Revision rechtzeitig geltend gemacht wird, dann wird die Wirkung einer Entscheidung (z. B. die Vollziehung und Rechtskraft eines Urteils), bis zur neuen Entscheidung der höheren Instanz gehemmt. Beantragt ein Verurteilter hingegen die Wiederaufnahme des Verfahrens, dann muß er die Strafe weiterverbüßen, bis das 1. Gericht die Sache erneut geprüft und abgeurteilt hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln steht sowohl dem Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft zu. Der Staatsanwalt kann zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen.

*Der verurteilte Angeklagte hat das Recht, zu seinen Gunsten gegen das ganze Urteil oder einzelne Punkte desselben die Berufung oder Revision geltend zu machen.*

Hat die Staatsanwaltschaft zugunsten des Verurteilten ein Rechtsmittel eingelegt, oder hat der Angeklagte allein die Berufung oder Revision des Urteils beim übergeordneten Gericht beantragt, dann darf die 2. Instanz in der neuen Entscheidung kein härteres Urteil fällen, als das 1. Gericht ausgesprochen hatte:

*Die „reformatio in pejus“, die Abänderung eines Urteils zum Nachteil des Antragenden, ist verboten.*